

184



DECKBLATT NR. 5

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
 " ZWISCHENBERGER FELD I "  
 STADT/GEMEINDE RUDERTING  
 LANDKREIS PASSAU

Ruderting: 16.3.85

DIPL.ING. (FH) MARKUS KRENN JR.  
 RUCHTASTR. 24 8391 RUDERTING  
 TEL. 08509 / 744

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND  
 ART. 107 ABS. 4 BAYBO IN DER  
 SITZUNG VOM 11. April 1985

~~STADT~~/GEMEINDE DATUM  
 Ruderting, den 16.04.1985



DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
 DURCH **Anschlag a.d.Amtstafeln**  
 AM 16.4.85 BEKANTT GEMACHT.



DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).

ZUM BEWAHRTEN  
BOADT/GEMEINDE RUDERTING  
LANKENHAIN

Postfach: 10.0.85  
DIN 101 (M) MARKUS KREIS  
RUDERTING 10.0.85  
LANKENHAIN

BRUCHLOSSEN GEM. 2. 10. BEW. UND  
ART. 107 ABS. 1 SATZ 1 IN DER  
SITZUNG VOM 11. April 1985

DATUM  
Besetzung, des 10.04.1985

DER BÜRGERMEISTER



BEKANNTMACHUNG  
DIE ANDERUNG WURDE ORTSBÜLL.  
DURCH ANSCHL. 2.6. ANSCHL. 2.6.  
AM 10.4.85 BEKANNT GEMACHT.

DER BÜRGERMEISTER



AUS DIE VORGESETZTEN DER § 44 a ABS. 1 SATZ 1 UND 2 EWILF ABS. 2 DES  
BRAND ÜBER DIE KRISTENKASSE ENTSCHEIDUNG ETWALDER FÜRSTENBERG  
STÄUBE FÜR STINGHILF IN FINE NITZEN KURZWEIL NUTZUNG NACH MITTES  
DECKELTAT UND ÜBER DAS ZINSGELDEN VON ENTSCHEIDUNGSGEBERUNGEN  
ALSOBWER, EINE VERBETZUNG VON VERFAHREN- UND VERMÖGENSRECHT  
BRAND BEIM ZUSTANDKOMMEN DES DECKELTAT, MIT ANNAHME DER VORGESETZTEN  
WENN DIE GEMEINDE UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UMBEWAHRT, WENN DIE  
VERBETZUNG DER VERFAHREN- ODER VERMÖGENSRECHT NICHT INNERHALB FÜRST  
JAHRES STIT DEM INNERJAHRES DES DECKELTATES GEGENÜBER DER GEMEINDE  
GEMACHT GEMACHT WORDEN IST (§ 122 a BRAND).